

Erläuterungen zu den Richtlinien zum Stipendienfonds

1) Einkommen

Das Einkommen umfasst in Anlehnung an das Bundeserziehungsgeldgesetz:

- a) alle positiven steuerpflichtigen Einkünfte (Einkünfte = der steuerliche Ansatz je Einkunftsart (Bsp.: bei nichtselbständiger Arbeit der Bruttolohn abzüglich Werbungskosten, bei gewerblichen und freiberuflichen Einkünften der Gewinn, bei allen anderen Einkunftsarten der Überschuss).
Der Nachweis erfolgt durch den Steuerbescheid des Vorjahres (Bsp.: Schuljahr 21/22 = Einkommensteuerbescheid 2020).
Sofern das aktuelle Einkommen vom Einkommen des Vorjahres abweicht, werden die aktuellen Einkommensverhältnisse zu Grunde gelegt.
- b) die steuerfreien Einkünfte oder pauschal besteuerten Einkünfte wie z. B.:
Unterhaltszahlungen, geringfügige Beschäftigung, Arbeitslosengeld, Arbeitslosengeld II, Übungsleiterpauschalen, Krankengeld, nicht steuerpflichtige Rentenanteile, geringfügige Beschäftigungen,...
Die Aufzählung ist **nicht** abschließend. Es gelten die Werte des Vorjahres (Siehe a)).

In Abweichung zu den Regelungen zum Bundeserziehungsgeld gehört Kindergeld nicht zum Einkommen (§ 5 Absatz 2 der Richtlinien).

Negative Einkünfte werden nicht berücksichtigt. Zusätzlich bleiben bei unterschiedlichen Einkunftsquellen innerhalb einer Einkunftsart die negativen Teileinkünfte außer Betracht.

Bsp.: Einkünfte aus Gewerbebetrieb (=Einkunftsart)

<i>Dabei aus Einzelfirma (=1. Einkunftsquelle)</i>	+22.000,-- €	(ja)
<i>Aus 1. Beteiligung (= 2. Einkunftsquelle)</i>	+2.000,-- €	(ja)
<i>aus 2. Beteiligung (= 3. Einkunftsquelle)</i>	- 5.000,-- €	(nein)

Für die Einkommensberechnung werden somit berücksichtigt: 24.000,-- €.

2) außerdem zugelassene Abzüge

- a) Vorsorgeaufwendungen im Sinne des § 10 Absatz 1 Ziffer 3a und 3b in der im Steuerbescheid zum Abzug zugelassenen Höhe (so genannter Höchstbetrag gem. § 10 Abs. 4 EStG).
- b) Bezahlte r. k. Kirchensteuer i. S. d. § 10 Abs. 1 Ziffer 4 EStG (nach Abzug erhaltener Erstattungen im gleichen Jahr)
- c) Bezahlte Kinderbetreuungskosten gemäß § 10 Abs. 1 Ziffer 5 EStG lt. Steuerbescheid
- d) Bezahltes Schulgeld lt. Steuerbescheid § 10 Abs. 1 Ziffer 9 EStG
- e) Außergewöhnliche Belastungen im Sinne des § 33 Einkommensteuergesetz (EStG) in der im Steuerbescheid nachgewiesenen und zum Abzug zugelassenen Umfang.

In besonders gelagerten Härtefällen ist die Berücksichtigung von weiteren außergewöhnlichen Belastungen möglich.

3) Kinder

werden in der Anzahl berücksichtigt, in der für sie am 1. 8. (Beginn des Schuljahres) eine Kindergeldberechtigung besteht. Der Nachweis erfolgt über den zu diesem Zeitpunkt gültigen Kindergeldbescheid.